

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juni 2003

Nr. 2003/1034

Änderung der Verordnung über Organisation und Betrieb der Berufsschulen (Berufsschulverordnung) vom 24. August 1993

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 1489 vom 22. August 2000 beschloss der Regierungsrat Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat in Sachen So+ Massnahmen zur Reformierung der staatlichen Tätigkeit und zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushaltes. Im Bereich der Berufsbildung handelt es sich um folgende Massnahmen:

- Die Massnahme Nr. 16 sah die Zusammenführung der damals sieben Berufsschulen in zwei Zentren (geographisch oder nach Zuteilung kaufmännisch / gewerblich-industrielle Berufsbildung) mit je einer zentralisierten Verwaltung und mit dezentralen Schulorten vor. Jedes dieser Zentren sollte durch eine Direktorin bzw. einen Direktor geführt werden. Durch die Veränderung im Führungsbereich, insbesondere aber die Effizienzgewinne und die Nutzung von Synergien infolge einheitlicher Führung, sollte eine jährliche nachhaltige Einsparung von Fr. 1,3 Mio. erzielt werden.
- Die Massnahme Nr. 17 sah vor, für die Erwachsenenbildungszentren (EBZ) der gewerblich-industriellen und der kaufmännischen Berufsschulen klare Zielsetzungen zu erarbeiten und gleichzeitig die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Wirken am Markt zu schaffen. Es sollte eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft gegründet werden, welche eine Minderheitsbeteiligung für private Partner ermöglicht. Die Aktiengesellschaft hätte ihre Aufgaben anhand eines Leistungsauftrages zu erfüllen und wäre mit der Auslastung der vorhandenen Infrastrukturen gewinnbringend zu betreiben. Mittelfristig sollte die Gesellschaft einen Standortvorteil für den Wirtschaftsraum entwickeln und einen jährlichen Betriebsertrag von Fr. 500'000.-- zu Gunsten der Staatskasse erwirtschaften.
- Die Massnahme Nr. 18 sah vor, die Uhrmacherschule und das Internat so rasch als möglich zu privatisieren. Dabei wurde festgehalten, dass, falls die Uhrmacherschule an den privaten Sektor abgetreten werden könnte, keine negativen Auswirkungen zu erwarten wären. Durch die Privatisierung der Uhrmacherschule und des Internats sollte eine jährliche nachhaltige Einsparung von Fr. 900'000.-- erzielt werden.

1.1 Heutige Leitungsstrukturen der kantonalen Berufsschulen

Es gibt heute im Kanton Solothurn drei gewerblich-industrielle Berufsschulen an drei verschiedenen Standorten (GIBS Solothurn, GIBS Olten, GIBS Grenchen). Zudem gibt es drei kaufmännische Berufsschulen an vier verschiedenen Standorten (KBS Solothurn, KBS Olten-Balsthal, KBS Grenchen).

Die KBS Breitenbach wurde gemäss RRB Nr. 2071 vom 22. Oktober 2001 per 31. Juli 2002 geschlossen, weil eine Kleinschule wie Breitenbach mit ungefähr 100 Lernenden die geforderten organisatorischen und qualitativen Ansprüche für die kommende reformierte kaufmännische Grundbildung nicht erfüllen kann.

Folgende Tabelle zeigt die aktuelle Organisationsstruktur (Leitung und Verwaltung) der kantonalen Berufsschulen und EBZ:

Schule	Eigenes Rektorat/Schulleitung	Eigene Verwaltung
GIBS Berufsschule Olten	Ja	Ja
EBZ GIBS Olten	Ja	Ja
KBS Olten-Balsthal	Ja	Gemeinsame Verwaltung KBS und EBZ in Olten
EBZ KBS Olten-Balsthal	Ja	
GIBS Solothurn	Gemeinsames Rektorat für GIBS und EBZ	Gemeinsame Verwaltung GIBS und EBZ
EBZ GIBS Solothurn		
KBS Solothurn	Ja	Ja
EBZ KBS Solothurn	Ja	Ja
Landwirtschaftliche Berufsschule Solothurn	Ja	Ja (Verbuchung der Belege wird vom Stab DBK erledigt)
GIBS Grenchen	Gemeinsames Rektorat für GIBS und EBZ	Gemeinsame Verwaltung GIBS und EBZ
EBZ GIBS Grenchen		
KBS Grenchen	Gemeinsames Rektorat für KBS und EBZ	Gemeinsame Verwaltung KBS und EBZ
EBZ KBS Grenchen		
ZeitZentrum Grenchen	Ja	Ja

Die bisherige Organisationsform ist geprägt durch eine dezentrale und uneinheitliche Leitungs- und Verwaltungsstruktur. Die Direktoren sind sowohl für die *pädagogische* als auch für die *betriebswirtschaftliche* Führung ihrer Schulen verantwortlich.

1.2 Veränderungen im Umfeld der Berufsschulen

Zusätzlich zu den So+ Massnahmen sind die Berufsschulen gegenwärtig mit folgenden Neuerungen konfrontiert:

1.2.1 Leistungsauftrag und Globalbudget

Die Forderung nach einer weiter gefassten Autonomie für die Schulen wird nicht nur aus der Sicht der wirkungsorientierten Verwaltungsführung, sondern vor allem auch aus pädagogischer Sicht und durch die Schulqualitätsforderung gestützt. Die Schulen müssen sich vermehrt gegenüber Politik und Öffentlichkeit hinsichtlich ihrer Leistungen und deren Nutzen und Wirkung für die Gesellschaft legitimieren. Mit der neuen Art der Steuerung mittels Leistungsauftrag und Wirkungsvorgaben werden den Schulen allgemein grössere Handlungsspielräume gewährt. Die Einführung von Leistungsauftrag und Globalbudget im Berufsschulbereich bedingt aber auch aus strukturellen Überlegungen die Zusammenfassung mehrerer Schulen zu einer übergeordneten Globalbudgeteinheit, zu einem Berufsbildungszentrum (BBZ). Leistungsauftrag und Globalbudget sollen in den vorgesehenen zwei BBZ per 1. Januar 2005 eingeführt werden (analog der Mittelschulen: Ein Globalbudget auf Kantonsratsebene / zwei Globalbudgets auf Regierungsratsebene). Damit werden sich die Anforderungen an die Führung der

Berufsschulen bzw. die künftigen BBZ wesentlich ändern. Die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen sollen ab Oktober 2003 in Angriff genommen werden.

1.2.2 SUBEMI (neue Schulverwaltungssoftware) und SAP (Rechnungswesensoftware)

Mit der Einführung von SUBEMI per 1. August 2003 und von SAP (Einführung der Finanzbuchhaltungen per 1. Januar 2003 und der Kostenrechnungen per 1. Januar 2005), steigen die qualitativen Anforderungen an die Schulverwaltungen erheblich. Beide Projekte erfordern in Folge der grossen Auswirkungen eine neue Aufbau- und Ablauforganisation.

1.2.3 Reform der kaufmännischen Grundbildung (rkg)

Die bisherige Berufslehre für kaufmännische Angestellte, welche mengenmässig mit ca. 1200 Lernenden im Kanton Solothurn zu den wichtigsten Lehrberufen zählt, wird gesamtschweizerisch reformiert. Die flächendeckende Umsetzung der Reform im Kanton Solothurn erfolgt einlaufend mit dem 1. Lehrjahr per 1. August 2003.

Mit der Reform, welche drei Bildungsniveaus vorsieht, soll eine Ausbildung mit der Möglichkeit von Querverbindungen geschaffen werden. Dies bedingt eine wesentlich engere Zusammenarbeit unter den einzelnen Schulen mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Schulverwaltungen. Die damit zusammenhängenden veränderten Anforderungen an die Berufsschulen beschleunigen gesamtschweizerisch die Schaffung von Kompetenzzentren.

1.2.4 Neues Staatspersonalgesetz

Mit der Aufhebung des Beamtenstatus auf den 1. August 2001 ging namentlich die Anstellungs- und Entlassungskompetenz und damit die Verantwortung für die Personalselektion an die Schulleitung der einzelnen Berufsschulen über. Mit dieser Änderung wurden die Entscheidungsabläufe wesentlich verkürzt, gleichzeitig aber die Anforderungen an die Schulverwaltungen, namentlich in logistischen wie in arbeitsrechtlichen Belangen, erheblich erhöht.

1.2.5 Neues Berufsbildungsgesetz (nBBG)

Die Berufsbildungslandschaft ist auf gesamtschweizerischer Ebene in einem intensiven Wandel. Dies zeigt auch das neue Berufsbildungsgesetz, welches voraussichtlich auf den 1. Januar 2004 in Kraft treten wird. Als wichtige Änderungen werden eingeführt:

- Neue Finanzierungsmechanismen der Bundessubventionen (Pauschalfinanzierung)
- Vorgaben für das Qualitätsmanagement an den Berufsschulen (der Bund fördert die Qualitätsentwicklung und stellt Standards auf und überwacht deren Einhaltung)
- Tendenz zur Modularisierung der Berufsbildung (Zusammenfassung von thematischen Stoffgebieten mit prüfbarem Abschluss)
- Zusammenführen einzelner Berufe (neue Berufsfelder)
- Einbezug der Berufe im Gesundheits-, Sozial- und Kunstbereich, Landwirtschaft
- Neuordnung der höheren Berufsbildung im Tertiärbereich
- Berufsbildungssteuerung

Namentlich die Vorgaben für das Qualitätsmanagement und die Tendenz zur Modularisierung der Berufsbildung stellen neue Herausforderungen dar, die in den bestehenden Organisationsformen nicht mehr bewältigt werden können. Es ist daher zur Erfüllung der kommenden bundesgesetzlichen Vorgaben von zentraler Bedeutung, dass den Berufsschulen entsprechende adäquate Organisationsformen zur Verfügung gestellt werden können. Das Zusammenfassen einzelner Berufe in sogenannte Berufsfelder, sowie die Überführung der Gesundheits-, Sozial-, Kunst- und Landwirtschaftsberufe in die Zuständigkeit des BBT und der kantonalen Berufsschulen, bedingt in den Schulen unseres Kantons eine neue Steuerung sowohl im pädagogisch-organisatorischen als auch im Verwaltungsbereich. Die in der Umsetzung begriffene Verwaltungsstruktur ermöglicht effiziente Abläufe im Zusammenhang mit den neuen Finanzierungsmechanismen der Bundessubventionen (Pauschalfinanzierung).

2. Erwägungen

2.1 Überprüfung der Berufsschulen im Kanton Solothurn

2.1.1 Leitungsstrukturen

Mit dem Hauptziel, im Kanton Solothurn die Ausbildungsqualität zu steigern sowie grosse Wirkung bei moderaten Kosten zu erreichen, wurde mit Verfügung vom 5. November 1999 die damalige Firma Ernst & Young (Projektleiter: Dr. U. Birchler) durch das Departement für Bildung und Kultur (DBK) beauftragt, die Leitungsstrukturen der Berufsschulen im Kanton Solothurn zu überprüfen. Die Mittelschulen, welche seit längerer Zeit über eine getrennte pädagogische und betriebswirtschaftliche Führung verfügen, sollten als mögliches Modell dienen.

Das Projektteam (Mitglieder: Dr. U. Birchler, B. Sterchi, N. Chuard von Ernst & Young; Departementssekretär DBK und Berufsschulinspektor Amt für Berufsbildung und Berufsberatung) kam in seinem Bericht vom 17. Juni 2000 zum Schluss, dass sich die Schulleitung für die Fortentwicklung des Berufsschulwesens vermehrt auf die pädagogische Führung ausrichten und dafür mehr Zeit aufwenden müsse. Daher sei eine Entlastung der Rektoren von betriebswirtschaftlichen Aufgaben unerlässlich; diese solle durch einen Leiter / eine Leiterin Dienste wahrgenommen werden. Im Hinblick auf zusätzliche Aufgaben wie Globalbudget / Leistungsauftrag, neue Rechnungswesensoftware SAP und neue Schulverwaltungssoftware SUBEMI müssten die betriebswirtschaftlichen Führungsgrundlagen professionalisiert werden; durch eine Koordination der administrativen Arbeiten solle ein Synergieeffekt entstehen.

Die im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen zur stärkeren wirkungsorientierten Schulführung verursachen gemäss Schlussbericht in einer ersten Phase zusätzliche Betriebskosten. Bei der Umsetzung der konkreten Organisationsentwicklung bestehe jedoch Einsparpotenzial.

2.1.2 Verwaltungsstrukturen

Zur Sicherstellung der optimalen Umsetzung der bevorstehenden Aufgaben wurde am 13. Dezember 2001 die Firma BDO VISURA (Projektleiter: M. Zürcher) beauftragt, mögliche Organisationsentwicklungen der Verwaltungen der Berufsschulen aufzuzeigen.

Der Bericht zeigt klar auf, dass mit den bisherigen Strukturen die erwähnten Projekte mit den qualitativ stark steigenden Anforderungen an die Verwaltungen nicht mehr umgesetzt werden können. Durch Kompetenz- und Aufgabenpooling sollte ein Rationalisierungspotenzial realisiert werden, um die bereits oben erwähnten Aufgaben überhaupt erst zweckmässig und wirtschaftlich umsetzen zu können.

Ausserdem sollte gemäss Bericht die Zusammenarbeit der Schulen optimiert werden, was eine gezielte Steuerung sowohl innerhalb eines BBZ als auch zentrumsübergreifend ermöglichen würde.

Zur Realisierung der im Bericht vorgeschlagenen Optimierungen ist eine entsprechende Anpassung der Führungs- und Verwaltungsstrukturen und damit eine Änderung der Verordnung über Organisation und Betrieb der Berufsschulen (Berufsschulverordnung; BGS 416.353.12) erforderlich.

2.2 Anforderungen an die neuen Strukturen der Berufsschulen

2.2.1 Stärkung der pädagogischen Führung

Mit dem sich verändernden Umfeld (u.a. nBBG, wirkungsorientierte Verwaltungsführung, Qualitätsmanagement) muss die pädagogische Führung in verschiedenen Bereichen ausgebaut und gestärkt werden. So werden die Kommunikation nach aussen als Schnittstelle zu Lehrbetrieben und Berufsverbänden, die Betreuung der Schülerschaft wie Begabtenförderung (Berufsmaturität) und Integration (Umgang mit fremden Kulturen) an Bedeutung gewinnen. Dem Human Resource Management im Sinne von Personalförderung und Teamentwicklung wird ein wichtiger Stellenwert beigemessen. Die Entwicklung in der Berufspädagogik (neue Berufe, Umsetzung neuer Lehrpläne) und die Einführung von Qualitätsmanagement-Systemen (QMS) wird die Berufsbildung ganz besonders herausfordern. In diesem Umfeld müssen die kantonalen Berufsschulen eine zeitgemässe, zukunftsweisende Aus- bzw. Weiterbildung anbieten, die eine wichtige Grundlage für die mittel- und langfristige Stärkung des Wirtschaftsstandortes darstellt.

2.2.2 Stärkung der betriebswirtschaftlichen Kompetenzen

Die betriebswirtschaftliche Kompetenz gewinnt u.a. durch die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (z.B. Globalbudget/Leistungsauftrag) zunehmend an Bedeutung. Infolge des permanenten Kostendrucks und der künftigen Anforderungen an die Berufsschulen und BBZ ist mit den vorhandenen Ressourcen eine möglichst grosse Wirkung bei hoher Qualität sicherzustellen. Auch bei den EBZ, welche gemäss Vorgabe So+ 17 einen jährlichen Mehrertrag von Fr. 500'000.-- erwirtschaften müssen, gewinnt der betriebswirtschaftliche Aspekt an Bedeutung.

2.3 Mögliche Organisationsformen

Zur Umsetzung der So+ Massnahmen Nr. 16 „BBZ“, Nr. 17 „EBZ“ und Nr. 18 „ZeitZentrum“ wurden unter Einbezug der Rektoren entsprechende Projektgruppen eingesetzt.

Unter Berücksichtigung des erwähnten Handlungsbedarfes und der Berichte „Organisationsentwicklung Verwaltungsstrukturen Berufsschulen“ und „Überprüfung der Leitungsstrukturen der Berufsschulen im Kanton Solothurn“ wurden verschiedene Organisationsformen in Anlehnung an die neuen Leitungsstrukturen der Mittelschulen (Regierungsratsbeschluss Nr. 2457 vom 10. Dezember 2001) geprüft.

2.3.1 Variante 1: Eine Führungseinheit (FE) kaufmännische Berufsschulen / eine Führungseinheit gewerblich-industrielle Berufsschulen

Die nähere Prüfung dieser Organisationsform hat gezeigt, dass gewisse Abläufe, vor allem im Bereich Pädagogik, innerhalb der Berufsschulen optimiert werden könnten. Hingegen bestünde wegen der vielen Standorte je FE (kaufmännische FE 4 Schulstandorte, gewerblich-industrielle FE 3 Schulstandorte) die Gefahr, dass eine gezielte Steuerung und Koordination sehr aufwändig wäre. Ein

wirtschaftliches Aufgaben- und Kompetenzenpooling wäre mit dieser Struktur nicht möglich. Gerade in den Bereichen Rechnungswesen, Sekretariat, Mediothek, Raumbewirtschaftung, etc. kann das vorhandene Synergiepotenzial nur genutzt werden, wenn die Schulen, welche sich bereits unter einem Dach befinden, vermehrt zusammenarbeiten.

2.3.2 Variante 2: Ein BBZ West / ein BBZ Ost

Die Projektgruppe der So+ Massnahme Nr. 16 „BBZ“ und das DBK haben sich aus folgenden Gründen für eine Organisationsform nach geographischen Gesichtspunkten also für ein BBZ OST, umfassend die KBS Olten-Balsthal, die GIBS Olten und ein BBZ WEST, umfassend die KBS Solothurn-Grenchen, die GIBS Solothurn, die GIBS Grenchen, das ZeitZentrum Grenchen entschieden:

- Mit den technischen und kaufmännischen Berufsschulen in einem BBZ können Synergien genutzt werden, wie dies u.a. in den neuen Berufsmatura-Lehrgängen mit interdisziplinären Projektarbeiten gefordert wird.
- Die Nähe der verschiedenen Schulen ermöglicht ein Aufgaben- und Kompetenzenpooling.
- Sowohl die pädagogische als auch die betriebswirtschaftliche Führung und Steuerung werden gestärkt.
- Das vorhandene Synergiepotenzial kann optimal ausgeschöpft und genutzt werden.
- Wie die bereits erfolgte Schliessung der KBS Breitenbach (siehe Ziffer 1.1) und die gesamtschweizerische Entwicklung bei den Berufsschulen zeigen, können Kleinschulen die Reform der kaufmännischen Grundbildung im Alleingang nicht mehr umsetzen. Eine eigenständige KBS Grenchen wäre sowohl aus pädagogischer als auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll. Eine KBS mit einer Schulleitung, aber mit der Beibehaltung der bisherigen Schulstandorte Solothurn und Grenchen, wie dies bereits seit Jahren bei der KBS Olten-Balsthal erfolgreich umgesetzt wird, erscheint unter den gegebenen Rahmenbedingungen als die beste Variante.
- Die Einbindung des ZeitZentrums und der EBZ in die neuen BBZ-Strukturen kann sinnvoll sichergestellt werden.
- Diese Organisationsform ist offen für Änderungen. Die bevorstehende Überführung der Gesundheits-, Sozial-, Landwirtschafts- und Kunstberufe in die Zuständigkeit des BBT kann auf kantonaler Ebene neu dem Departement für Bildung und Kultur zugewiesen werden.
- Diese Variante lehnt sich an die bereits bewährten Leitungsstrukturen der Mittelschulen an.

2.3.3 Internes Konsultationsverfahren

Durch das Mitwirken der Rektoren in den Projektgruppen konnten die Lehrpersonen laufend über den aktuellen Stand der Projekte informiert werden. Der Vorstand des Solothurner Kantonalverbandes für Lehrkräfte an Berufsschulen (SKLB) wurde periodisch durch die Projektleitung informiert. Ein breit abgestütztes Anliegen war die Errichtung eines Mittelbaus zur Unterstützung der pädagogischen Führung. Dieses Anliegen wurde berücksichtigt, musste aber aus Kostengründen gegenüber den ursprünglichen Vorstellungen redimensioniert werden. Die gewünschte Detailzuordnung der Führungsaufgaben innerhalb der Schulleitung soll bewusst nicht auf Stufe Verordnung geregelt werden, sondern analog zu den Mittelschulen von der Schulleitung unter dem Genehmigungsvorbehalt des DBK selbst definiert werden können.

2.4 Einbezug der So+ Massnahmen Nrn. 17 und 18 in die So+ Massnahme Nr. 16

2.4.1 Die So+ Massnahme Nr. 17 – Gemischtwirtschaftliche AG Erwachsenenbildung

Eine unter Beizug der externen Berater Max Wittwer (Wirtschaftsförderung & Consulting, Luterbach) und Gaudenz Flury (Sofista Treuhand und Partner AG, Zuchwil) eigens für die Umsetzung der So+ Massnahme Nr. 17 eingesetzte Projektgruppe stellte aufgrund entsprechender Abklärungen fest, dass sich die Suche nach privaten Partnern und Investoren äusserst schwierig gestalten bzw. letztlich als aussichtslos erweisen würde. Dies vor allem deshalb, weil die privaten Anbieter der Region einerseits über ein viel kleineres Synergienutzungspotenzial verfügen als die kantonalen Berufsschulen, andererseits aber einer grösseren Konkurrenz und damit einem starken Margendruck ausgesetzt sind. Die kantonalen EBZ sind demgegenüber mit ihren Synergien zur Grundbildung und dem dadurch breiter abgestützten Kursangebot konkurrenzfähiger und krisensicherer und deshalb bessere Garanten für ein konstantes und adäquates Angebot an Erwachsenenbildungskursen.

Die Projektgruppe schloss daraus, dass die geforderten Verbesserungen (Erarbeiten klarer Zielsetzungen für die EBZ, erfolgreiches Wirken am Markt, Standortvorteil für den Wirtschaftsraum) auch mit der Einbindung der EBZ in die neuen, optimierten Strukturen der BBZ erzielt werden könnten. Die finanziellen Zielsetzungen aus der So+ Massnahme Nr. 17 von Fr. 500'000.– Mehrertrag pro Jahr könnten auch bei einer Einbindung der EBZ in die BBZ dank einer einheitlichen Preisgestaltung, einer verbesserten Steuerung und einem klaren Produkteportfolio erreicht werden.

Die EBZ (bzw. So+ Massnahme Nr. 17) werden deshalb mit dieser Vorlage in die BBZ (bzw. So+ Massnahme Nr. 16) integriert.

2.4.2 Die So+ Massnahme Nr. 18 – Privatisierung Zeitzentrum und Internat

Ähnliches gilt für die So+ Massnahme Nr. 18. Das ZeitZentrum ist die einzige Ausbildungsstätte für Uhrmacher / Uhrmacherinnen in der Deutschschweiz. Der Vergleich mit interkantonalen Schulzentren anderer Berufsgruppen, Verbände und Branchen zeigte, dass sich die berufliche Grundbildung nicht privatisieren lässt. Einerseits können keine privatisierungswilligen Partner gefunden werden, andererseits ist die berufliche Grundbildung gesetzlich verankert und als Kernaufgabe der öffentlichen Hand definiert. Einzig im Bereich Internat konnte im alten Spital Grenchen eine Lösung auf privater Basis realisiert werden. Als sich abzeichnete, dass die Überführung des ZeitZentrums in eine private Trägerschaft nicht realisiert werden konnte, wurde dieses in die Projektarbeiten der So+ Massnahme Nr. 16 „BBZ“ miteinbezogen. Trotz Nichtrealisierung der Privatisierung der beruflichen Grundbildung konnte im Rahmen der bisherigen Umsetzungsarbeiten zur So+ Massnahme Nr. 18 eine jährliche nachhaltige Einsparung seitens des Kantons von Fr. 927'000.– realisiert und damit die finanzielle Zielsetzung der So+ Massnahme Nr. 18 von Fr. 900'000.– dennoch erfüllt werden.

Mit der Beibehaltung der kantonalen Trägerschaft wird das ZeitZentrum (bzw. die So+ Massnahme Nr. 18) in das BBZ West (bzw. So+ Massnahme Nr. 16) integriert.

2.5 Die Abschreibung der So+ Massnahmen Nr. 16, 17 und 18

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Änderung der Berufsschulverordnung kann die So+ Massnahme Nr. 16 operativ umgesetzt und zusammen mit den So+ Massnahmen Nr. 17 und 18 mit separatem Regierungsratsbeschluss abgeschrieben werden.

2.6 Grundzüge der neuen Leitungsstrukturen

Die im folgenden aufgezeigten neuen Leitungsstrukturen sind übersichtlich in den Organigrammen BBZ West (Beilage 1) und BBZ Ost (Beilage 2) dargestellt.

2.6.1 Gesamtleitung des BBZ (1. Führungsebene)

2.6.1.1 Der Direktor bzw. die Direktorin

Die BBZ-Leitung wird von einer Direktorin bzw. einem Direktor geführt. Sie bzw. er:

- steht der BBZ-Leitung vor und führt in deren Sitzungen den Vorsitz;
- trägt die Gesamtverantwortung für das BBZ und hat die entsprechenden Entscheidungskompetenzen;
- ist verantwortlich für die Erfüllung des Leistungsauftrages und die Einhaltung des Globalbudgets und trifft entsprechende Entscheide;
- vertritt das BBZ gegen aussen.

2.6.1.2 BBZ- Leitung

Die BBZ-Leitung setzt sich aus dem Direktor bzw. der Direktorin, den Rektoren bzw. Rektorinnen der Schulen, dem Leiter bzw. der Leiterin Dienste sowie dem Leiter bzw. der Leiterin EBZ zusammen. Sie ist das operative Führungsorgan des BBZ.

Für die Arbeit der BBZ-Leitung sollen folgende Grundzüge begleitend sein:

- Alle für die BBZ-Führung und -entwicklung wesentlichen Entscheide werden in der BBZ-Leitung vorbereitet.
- Die BBZ-Leitung setzt die Interessen des BBZ als Ganzes ins Zentrum.
- Von der BBZ-Leitung getroffene Entscheide werden für das ganze BBZ verbindlich durchgesetzt.
- Die BBZ-Leitung führt die ihr durch die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den Leistungsauftrag übertragenen Aufgaben aus. Im Bereich des BBZ-Managements übernimmt sie administrative, pädagogische und personelle, im Bereich der BBZ-Entwicklung organisatorische und pädagogische Führungsaufgaben. Die Kompetenz der BBZ-Leitung zur Anstellung des administrativen und technischen Personals (§ 5^{uniquies} Abs. 2 lit. e) bezeichnet die Kompetenz zur Auswahl des Personals. Die staatspersonalrechtlich festgelegten Kompetenzen des Personalamtes in Sachen Stellenausschreibung, Festlegung der Anstellungsbedingungen inkl. Lohnfestsetzung sowie Vertragsabschluss bleiben bestehen.
- Die BBZ-Leitung erarbeitet ein Leitbild, ein BBZ-Programm (Entwicklungs- und Arbeitsplan), ein Qualitätsmanagement-System (unter Berücksichtigung der Vorgaben des nBBG) samt Controllingmassnahmen, welche durch das DBK zu genehmigen sind.
- Die BBZ-Leitung verteilt die Aufgaben auf der Grundlage eines Geschäftsverteilungsplanes auf ihre Mitglieder; die Gesamtverantwortung des Direktors bzw. der Direktorin bleibt dadurch aber unberührt.
- Delegiert die BBZ-Leitung ganze Aufgabengebiete, behält sie die Führungsverantwortung und stellt das Controlling sicher.

- Die Einzelheiten bezüglich der Aufgaben- und Kompetenzzuordnung werden vom BBZ ausgearbeitet; sie bedürfen der Genehmigung durch das DBK.

2.6.2 Leitung der Berufsschulen, der Erwachsenenbildungszentren und der Dienste (2. Führungsebene)

Die Organisation stellt sich folgendermassen dar:

- Den kaufmännischen Berufsschulen, gewerblich-industriellen Berufsschulen, dem ZeitZentrum (im BBZ West) und dem EBZ stehen je ein Rektor oder eine Rektorin bzw. ein Leiter oder eine Leiterin EBZ vor. Sie stellen den Betrieb und die Leitung ihrer Berufsschulen bzw. EBZ sicher und übernehmen die ihnen zugeordneten schulübergreifenden Führungsaufgaben. Sie nehmen hauptsächlich pädagogische Führungsaufgaben und entsprechend den Vorgaben der BBZ-Leitung organisatorisch-administrative Aufgaben wahr. Sie erhalten von der BBZ-Leitung die für die Aufgabenerledigung notwendigen Entscheidungskompetenzen. Die Schulleitungsaufgaben werden individuell zugeordnet (Leitung der Berufsschule bzw. EBZ, Querschnittsaufgaben, Projekte). Die Rektoren oder Rektorinnen bzw. Leiter oder Leiterinnen EBZ erteilen in geringem Mass Unterricht. Die Führungsaufgaben stehen im Vordergrund.
- Der Leiter bzw. die Leiterin Dienste ist gleichberechtigtes Mitglied der BBZ-Leitung. Die neu geschaffenen Stellen wurden bereits Ende September 2002 ausgeschrieben und die Stellenbesetzung erfolgte anfangs 2003, weil diese Funktion eine wichtige Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung der kurzfristig bevorstehenden Projekte „Leistungsauftrag und Globalbudget“ und Einführung SUBEMI und SAP bildet (siehe Ziffer 1.2). Die Organisation der Abteilung Dienste wurde in Anlehnung an die Strukturen der Mittelschulen festgelegt. Zu den Hauptaufgaben der Abteilung Dienste gehören einerseits die Ressourcenbewirtschaftung (Personal, Finanzen) und andererseits die Supportprozesse für das gesamte BBZ. Entsprechend werden die Bedürfnisse des Direktors bzw. der Direktorin, der Rektoren bzw. Rektorinnen und der Leiter bzw. Leiterinnen EBZ abgedeckt.

Der Regierungsrat stellt den Direktor bzw. die Direktorin sowie die Rektorinnen bzw. Rektoren an.

2.6.3 Prorektorinnen/Prorektoren (3. Führungsebene)

Zur Unterstützung der Berufsschulleitung können in Abhängigkeit zur Schulgrösse Lehrpersonen als Prorektoren bzw. Prorektorinnen eingesetzt werden. Sie unterstützen die pädagogische Führung der Schulleitung. Ihre Aufgaben werden individuell zugeordnet.

2.6.4 Aufsicht

Es wird unterschieden zwischen der Aufsicht im Rahmen des strategischen Controllings durch das DBK und das ABB, des operativen Controllings auf Schulebene und der fachlichen Aufsicht über den Unterricht. Die Aufsicht soll wie folgt strukturiert werden:

Das DBK und das ABB überprüfen die Einhaltung der (eidgenössischen und kantonalen) gesetzlichen Normen und im Rahmen des regelmässigen Controllings die Erreichung der im Leistungsauftrag und Globalbudget und im Rahmen- und Jahreskontrakt festgeschriebenen Ziele und leiten allenfalls entsprechende Massnahmen ein.

Der Direktor bzw. die Direktorin des BBZ ist verantwortlich für die Einhaltung der inhaltlichen und finanziellen Vorgaben des Leistungsauftrages und des Globalbudgets.

Die BBZ-Leitung bzw. der Direktor oder die Direktorin, die Rektoren und Rektorinnen und die Leiter und die Leiterinnen EBZ übernehmen in Zusammenarbeit mit dem Leiter Berufsschulen die pädagogische Aufsicht über den Unterricht.

2.6.5 BBZ-Konferenz

BBZ-übergreifende Koordinationsfragen werden durch die BBZ-Konferenz behandelt, welche unter der Leitung des ABB steht. Vertreten sind die Direktoren bzw. Direktorinnen der beiden BBZ sowie bei Bedarf weitere Personen. Dieser Konferenz obliegt die Behandlung und Beschlussfassung schul- und BBZ-übergreifender Fragen und sie koordiniert die Schulentwicklung. Sie ist ferner ein Konsultativorgan des DBK und pflegt die Verbindung zu den abgebenden und insbesondere zu den weiterführenden Schulen. Die BBZ-Konferenz tritt an die Stelle der bisherigen Rektorenkonferenzen.

2.6.6 BBZ-Kommissionen

Die bisherigen Berufsschulkommissionen (je eine für jede Berufsschule) werden in ihrer Anzahl auf zwei (je eine pro BBZ) reduziert und ihre Aufgaben den heutigen Bedürfnissen angepasst. Jede BBZ-Kommission zählt sieben bis elf Mitglieder. Der Direktor oder die Direktorin des BBZ gehört ihr mit beratender Stimme an, ebenso ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Lehrerschaft. Sie kann die Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaft und den BBZ unterstützen und durch geeignete Massnahmen die Schulentwicklung begleiten und fördern. Die BBZ-Kommissionen werden durch den Regierungsrat gewählt. Der speziellen Situation des ZeitZentrums wird Rechnung getragen, indem das DBK für dieses, zur Förderung und Unterstützung der seit jeher engen Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, eine zusätzliche Kommission im Sinne eines Konsultativorganes einsetzen kann.

2.6.7 Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz setzt sich wie bisher aus allen Lehrpersonen der Berufsschule resp. des EBZ zusammen. Sie kann zu gesamtschulischen Fragen der Pädagogik sowie der Schulentwicklung und –führung Stellung nehmen. Sie ist das Organ für den Informationsaustausch zwischen Direktoren bzw. Direktorinnen, Rektoren bzw. Rektorinnen und der Lehrerschaft und kann vom Rektorat zur Mitarbeit in der Schulorganisation und –administration herangezogen werden.

2.6.8 Qualitätsmanagement (Stabsstelle)

Das Qualitätsmanagement ist im Organigramm einer Stabsstelle zugeordnet. Die BBZ bauen unter Berücksichtigung des nBBG (siehe 1.2.5) ein einheitliches Qualitätsmanagement-System (QMS) auf.

2.6.9 Informatik (Stabsstelle)

Der Bereich Informatik ist im Organigramm als Stabsstelle definiert.

Da in der bisherigen Organisationsstruktur an jeder Berufsschule eine Lehrperson für die Schul-informatik verantwortlich ist, erschwert die rasante technologische Entwicklung zunehmend die wirt-

schaftliche Erbringung dieser Dienstleistung. Nach der erfolgreichen Umsetzung der neuen Leitungsstrukturen in den Berufsbildungszentren ist vordringlich die Reorganisation der Schulinformatik in Zusammenarbeit mit dem DBK, den Mittelschulen und dem Amt für Informatik und Organisation zu prüfen.

2.7 Rechtliches

Gemäss § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985 (BGS 416.111; GBE) kann der Regierungsrat für den Vollzug nebst den übrigen in diesem Gesetz vorgesehenen Organen weitere Organe einsetzen. Mit dieser Verordnungsänderung macht der Regierungsrat von dieser Möglichkeit Gebrauch, indem er neu die oben in Ziffer 2.6 dargestellten neuen BBZ-Organen einsetzt, soweit diese nicht bereits im GBE vorgesehen sind. Dabei sind die neuen Bestimmungen bewusst offen gefasst, damit Anpassungen an veränderte Bedürfnisse rasch vorgenommen werden können.

Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG; BGS 122.111) erlaubt in § 28 Abs. 3 dem Regierungsrat zudem, durch Verordnung gesetzlich vorgeschriebene und durch ihn gewählte Kommissionen aufzuheben oder deren Aufgaben neu zu umschreiben. Die im GBE vorzunehmenden Änderungen stützen sich auf diese Bestimmung.

Die vorgesehenen Änderungen bewirken auch verschiedene vor allem begriffliche Anpassungen in weiteren Verordnungen, welche ebenfalls mit dieser Vorlage vorgenommen werden.

Mit Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes (nBBG), voraussichtlich auf Anfang 2004, wird die kantonale Gesetzgebung im Bereich Berufs- und Erwachsenenbildung grundlegend überarbeitet und entsprechend angepasst werden müssen. Im Rahmen der dabei anstehenden Änderung des GBE werden die nun vom Regierungsrat kraft seiner oben dargelegten Kompetenz neu gestalteten, über mehrere Erlasse verteilten Organisationsstrukturen im Berufs- und Erwachsenenbildungsbereich der Übersichtlichkeit halber vorteilhaft möglichst in einem einzigen Erlass vollständig abgebildet werden.

2.8 Finanzielle Konsequenzen

2.8.1 Bisherige Einsparungen der Berufsschulen

Die Berufsschulen haben bisher durch die konsequente Umsetzung folgender Anliegen Einsparungen erzielt:

- Vollständige Umsetzung (ab Schuljahr 2001/2002) des Projektes „Ein Beruf – Ein Schulort“ bei den gewerblich-industriellen Berufsschulen. Die entsprechenden jährlichen nachhaltigen Einsparungen belaufen sich auf ca. Fr. 1 Mio.
- Sistierung des Turnunterrichts an der KBS und GIBS Solothurn und der GIBS Grenchen infolge infrastruktureller Probleme. Folgende jährliche Einsparungen wurden erzielt:

- 2000	Fr. 600'000.--
- 2001	Fr. 1'200'000.--
- 2002	Fr. 1'160'000.--
- 2003	Fr. 1'140'000.--

- Laufende Optimierung der Klassenbestände.
- Pflege der interkantonalen Zusammenarbeit bei der Schulortszuweisung, damit Klassenbestände optimiert werden können (z.B. Forstwart/in mit Schulort Lyss, Konditor/in-Confiseur/in mit Schulort Biel, Fahrzeugelektriker/in mit Schulort Thun).
- Laufende Überprüfung der Sachkredite mit entsprechenden Einsparungen.
- Streichung der Frei- und Stützkurse, welche nicht für die Vorbereitung für weiterführende Schulen bestimmt sind. Die jährliche nachhaltige Einsparung beträgt ca. Fr. 225'000.--.
- Schliessung der KBS Breitenbach per 31. Juli 2002 im Zusammenhang mit der Reform der kaufmännischen Grundbildung. Die gesamte Einsparung bis Ende 2012 (Dauer des Mietvertrages) beträgt unter Berücksichtigung der Rückzahlung der Bundessubventionen ca. Fr. 1.5 Mio.
- Schliessung der GIBS Breitenbach per 31. Juli 1998. Die gesamte Einsparung bis Ende 2008 (Dauer des Mietvertrages) beträgt unter Berücksichtigung der Rückzahlung der Bundessubventionen ca. Fr. 2.15 Mio.
- Schliessung des Internats (Schülerkosthaus) per 31. Juli 2002 im Zusammenhang mit der So+ Massnahme Nr. 18 „ZeitZentrum“, mit einer jährlich nachhaltigen Einsparung von ca. Fr. 567'000.--.
- So+ Massnahme Nr. 19: Konzentration der Schulen für Mode und Gestalten (mit den Standorten Olten und Solothurn) in Olten per 31. Juli 2002. Die Einsparungen betragen gemäss Businessplan:

- 2003	Fr. 200'000.--
- 2004	Fr. 270'000.--
- ab 2005 jährlich/nachhaltig	Fr. 400'000.--

2.8.2 Einsparungen mit den So+ Massnahmen Nr. 16, 17 und 18

Die finanziellen Auswirkungen der So+ Massnahmen Nr. 16 „BBZ“, Nr. 17 „EBZ“ und Nr. 18 „ZeitZentrum“, werden in einem separaten gemeinsamen Abschreibungs-RRB detailliert ausgewiesen (siehe 2.5). Als Basis für die Berechnung des Erfolges der So+ Massnahmen dient der Voranschlag 2000.

Betreffend die So+ Massnahme Nr. 16 „BBZ“ kann festgehalten werden, dass die Kostenstruktur im Voranschlag 2003, bedingt durch die (2.8.1/siehe auch Beilage 3) ausgeführten Sparmassnahmen, um ca. Fr. 1'100'000.-- tiefer ist als im Voranschlag 2000 (Vorgabe SO+: Fr. 1'300'000.--).

Die in der So+ Massnahme Nr. 17 geforderten jährlichen Mehreinnahmen von Fr. 500'000.-- sollen mit der Integration der EBZ in die neuen BBZ-Strukturen, mit einer einheitlichen Preisgestaltung, einer verbesserten Steuerung und einem klaren Produktportfolio mittelfristig erbracht werden.

Bei der So+ Massnahme Nr. 18 konnte die Privatisierung des ZeitZentrums nicht erreicht werden. Mit der Schliessung des Internats im Kosthaus in Solothurn, der Erhöhung der ausserkantonalen Schulgelder und dem Umzug in eine kantonale Liegenschaft wird eine jährliche nachhaltige Einsparung von Fr. 927'000.-- erwirtschaftet (Vorgabe So+: Fr. 900'000.--).

2.8.3 Auswirkungen der neuen Leitungsstrukturen

Der Schlussbericht „Überprüfung der Leitungsstrukturen der Berufsschulen im Kanton Solothurn“ (siehe 2.1.1) der damaligen Ernst & Young weist darauf hin, dass bei einer neuen Leitungsstruktur, welche unter Beachtung des Qualitätsmanagements eine wirkungsorientierte Schulführung sicherstellt, in einem ersten Schritt zusätzliche Betriebskosten anfallen.

Auch im Schlussbericht „Organisationsentwicklung Verwaltungsstrukturen Berufsschulen“ (siehe 2.1.2) der BDO Visura wird darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung einer neuen Verwaltungsstruktur, kurzfristig mit Mehraufwendungen zu rechnen ist.

Die neue BBZ-Leitung, welche einerseits für die Umsetzung der bevorstehenden pädagogisch – organisatorischen Aufgaben und für zukunftssträchtige Strukturen und andererseits für die nachhaltige Wirkung der bereits erwirtschafteten Einsparungen zwingend ist, wird (siehe Beilage 3) mittelfristig rund Fr. 225'000.-- mehr kosten als die bisherige (Basis VA 2003). Die Ermittlung der Kosten der neuen Leitungsstruktur gemäss den Funktionen im Organigramm (Beilage 1 und 2) basiert auf Richtwerten, welche auf den bisherigen Erfahrungen beruhen (das Personalamt hat noch keine Einstufung vorgenommen). Diese Mehrkosten sind den seit dem Jahr 2000 (Basis Berechnung So+ Massnahmen) jährlich nachhaltig erwirtschafteten Einsparungen (siehe Beilage 3) gegenüberzustellen, welche im erwähnten separaten So+-Abschreibungs-RRB detailliert ausgewiesen werden sowie den unter 2.8.1 aufgeführten Einsparungen bei den Berufsschulen.

Durch die neue Organisationsform soll eine mittelfristige Kostenneutralität, unter Berücksichtigung folgender Punkte, erreicht werden:

- Verbesserte betriebswirtschaftliche Steuerung u.a. mit der Einführung von Globalbudget und Leistungsauftrag;
- Verbesserte Steuerung und Koordination der Raumbewirtschaftung;
- Laufende Optimierung der Klassenbestände;
- Erhöhter Synergieeffekt durch eine Neustrategie und -ausrichtung der EBZ;
- Durch den Ausbau der pädagogischen Führung soll die Schul- und Unterrichtsqualität erhöht werden.

Die nachhaltigen Einsparungen der quantitativen und qualitativen Vorgaben von So+ sind nur möglich, wenn das Synergiepotenzial voll genutzt werden kann. Ohne die neue Organisationsstruktur werden die oben aufgeführten Einsparungen auf die Dauer nicht aufrechterhalten werden können.

2.9 Inkrafttreten

Die Änderung der Verordnung über Organisation und Betrieb der Berufsschulen (Berufsschulverordnung) soll im Hinblick auf die neue pädagogische Steuerung und die umzusetzenden Projekte „Leistungsauftrag und Globalbudget“ und Einführung SUBEMI und SAP (siehe Ziffer 1.2) am 1. Februar 2004 in Kraft treten.

3. Beschluss

Siehe Seite 13

Änderung der Verordnung über Organisation und Betrieb der Berufsschulen (Berufsschulverordnung) vom 24. August 1993

RRB Nr. 2203/1034 vom 3. Juni 2003

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 3 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985¹⁾ und die §§ 12 Absatz 1, 13 Buchstaben a) und d) und 28 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG) vom 7. Februar 1999²⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über Organisation und Betrieb der Berufsschulen (Berufsschulverordnung) vom 24. August 1993³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2 lautet neu:

§ 2. In der vorliegenden Verordnung werden die folgenden vereinfachenden Bezeichnungen verwendet:

- a) «Amt» für Amt für Berufsbildung und Berufsberatung;
- b) «BBT» für Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
- d) «DBK» für Deutschschweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz;
- e) «Bundesgesetz» für Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978.
- f) «SBBK» für Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz
- g) «BBZ» für Berufsbildungszentrum
- h) «Departement» für Departement für Bildung und Kultur

§ 3 lautet neu:

§ 3. *Gewerblich-industrielle Berufsschulen*
a) Standorte

Standorte der Gewerblich-industriellen Berufsschulen im Kanton Solothurn sind: Grenchen, Olten und Solothurn.

§ 4 lautet neu:

§ 4. *Kaufmännische Berufsschulen*
a) Standorte

Standorte der kaufmännischen Berufsschulen im Kanton Solothurn sind: Balsthal, Grenchen, Olten und Solothurn.

Als Abschnitt Ia wird neu eingefügt:

¹⁾ 416.111.

²⁾ 122.111.

³⁾ GS 92,844 (BGS 416.353.12).

1a. Berufsbildungszentren

§ 5^{ter}. Organisation

¹ Das Berufsbildungszentrum West umfasst die gewerblich-industrielle Berufsschule Grenchen, die gewerblich-industrielle Berufsschule Solothurn, die kaufmännische Berufsschule Solothurn-Grenchen, das Zeitzentrum und das Erwachsenenbildungszentrum. Das Berufsbildungszentrum Ost umfasst die gewerblich-industrielle Berufsschule Olten, die kaufmännische Berufsschule Olten-Balsthal und das Erwachsenenbildungszentrum.

² Mit der Leitung werden in jedem BBZ beauftragt:

- a) der Direktor oder die Direktorin
- b) die BBZ-Leitung
- c) die Rektoren bzw. Rektorinnen, die Leiter bzw. Leiterinnen der Erwachsenenbildungszentren und die Leiter bzw. Leiterinnen Dienste.
- d) die Lehrer- und Lehrerinnenkonferenzen der Schulen
- e) die BBZ-Kommission

³ Das Departement kann als Konsultativorgan für das Zeitzentrum eine Kommission Zeitzentrum einsetzen, die speziell die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Zeitzentrum fördert und unterstützt. Die Einzelheiten regelt das Departement.

§ 5^{quater}. Die BBZ-Leitung

¹ Der Direktor oder die Direktorin, die Rektoren und Rektorinnen, der Leiter oder die Leiterin der Erwachsenenbildung und der Leiter oder die Leiterin der Dienste bilden zusammen die BBZ-Leitung.

² Der Regierungsrat stellt den Direktor oder die Direktorin sowie die Rektoren und Rektorinnen an.

§ 5^{quinqies}. Aufgaben und Befugnisse der BBZ-Leitung

¹ Die BBZ-Leitung ist das operative Führungsorgan des BBZ.

² Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Führung des BBZ in pädagogischer, personeller, organisatorischer, administrativer und finanzieller Hinsicht;
- b) Führung der Ausbildungsgänge gemäss der Gesetzgebung von Bund und Kanton;
- c) Gestaltung der Schulentwicklung;
- d) Anstellung der Lehrpersonen;
- e) Anstellung des administrativen und technischen Personals;
- f) Zuteilung der dem BBZ zustehenden finanziellen und personellen Ressourcen;
- g) Einsetzung schulübergreifender Projektgruppen.

³ Die BBZ-Leitung kann die Vorbereitung der Geschäfte aufgrund eines Geschäftsverteilungsplanes an ihre Mitglieder delegieren.

⁴ Die Zuordnung der Führungsaufgaben bedarf der Genehmigung des Departementes.

⁵ Das Departement kann der BBZ-Leitung weitere Aufgaben übertragen.

§ 5^{sexies}. Der Direktor bzw. die Direktorin

¹ Die BBZ-Leitung wird von einem Direktor oder einer Direktorin geführt.

² Er oder sie:

- trägt die Gesamtverantwortung für das BBZ und hat die entsprechenden Entscheidungskompetenzen;
- ist verantwortlich für die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Einhaltung des Globalbudgets – und trifft entsprechende Entscheide;
- steht der BBZ-Leitung vor und führt den Vorsitz ihrer Sitzungen;
- vertritt das BBZ gegen aussen;

§ 5^{septies}. *Aufgaben und Befugnisse der Rektoren oder Rektorinnen*

Die Rektoren oder Rektorinnen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Sie stellen den Betrieb und die Leitung der Schulen, insbesondere die pädagogische Führung, sicher.
- Sie sorgen dafür, dass der erteilte Unterricht und die erbrachten Leistungen den kantonalen und eidgenössischen Anforderungen sowie dem Auftrag der Schulen entsprechen.
- Sie nehmen soweit erforderlich und zugeordnet die abteilungsspezifischen organisatorisch-administrativen Aufgaben wahr.
- Sie übernehmen zugeordnete schulübergreifende Aufgaben.
- Sie widmen einen Teil ihrer Zeit dem Unterricht.

§ 5^{octies}. *Dienste*

¹ Die Dienste bestehen aus dem gesamten administrativen und technischen Personal eines BBZ.

² Zu den Aufgaben gehören namentlich die Ressourcenbewirtschaftung sowie der administrative und technische Support für das ganze BBZ.

Der Titel von Abschnitt IV. lautet neu:

IV. BBZ-Kommissionen

§ 8 lautet neu:

§ 8. 1. *Mitgliederzahl*

¹ Jede BBZ-Kommission zählt sieben bis elf Mitglieder. Der Direktor oder die Direktorin des BBZ gehört ihr mit beratender Stimme an, ebenso ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Lehrerschaft.

² Der Solothurner Kantonalverband für beruflichen Unterricht wählt für jede BBZ-Kommission den Vertreter bzw. die Vertreterin der Lehrerschaft.

§ 9 wird gestrichen.

§ 10 lautet neu:

§ 10. 3. *Berichterstattung*

Die BBZ-Kommissionen erstatten dem Amt Bericht, indem sie ihm die Einladungen zu ihren Sitzungen und ihre Sitzungsprotokolle zustellen.

§ 11 wird gestrichen.

Abschnitt V. wird aufgehoben.

§ 15 lautet neu:

§ 15. 3. *Aufgaben*

Die Lehrerkonferenzen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie sind Organe für den Informationsaustausch zwischen Direktor bzw. Direktorin, Rektor bzw. Rektorin und Lehrerschaft;
- b) Sie können vom Rektorat unter Berücksichtigung der Verhältnisse an der betreffenden Berufsschule zur Mitarbeit in der Schulorganisation und -administration herangezogen werden.
- c) Sie können zu gesamtschulischen Fragen der Pädagogik sowie der Schulentwicklung und -führung Stellung nehmen.

§ 21 wird aufgehoben.

§ 29 lautet neu:

§ 29.¹ Der Regierungsrat legt die Grundzüge des Dienstauftrages der Lehrkräfte fest.

² Die Einzelheiten regelt das Departement.

§ 30 lautet neu:

§ 30. 1. *Grundsatz*

¹ Die Rektorate können in Absprache mit dem Direktor bzw. der Direktorin zur Betreuung von Lehrkräften Mentorate oder Praxisberatungen errichten.

² Wo die besonderen Umstände es erfordern, kann auch einer bereits im Amt stehenden Lehrkraft ein Mentor oder eine Mentorin zugewiesen werden. Für diese Massnahme ist die Zustimmung des Amtes erforderlich.

§ 35 Absatz 2 lautet neu:

² Die Kosten für das Mentorat gehen zulasten des Besoldungskredits der Berufsschule, die das Mentorat beansprucht hat.

§ 37 lautet neu:

§ 37. 1. Besoldeter und unbesoldeter Urlaub

¹ Gesuche um besoldete oder unbesoldete Beurlaubung vom Unterricht

sind in der Regel spätestens drei Monate vor Beginn der Abwesenheit auf dem Dienstweg dem Direktor bzw. der Direktorin einzureichen.

² Der Urlaub wird bis zu zehn Halbtagen pro Schuljahr vom Direktor bzw. von der Direktorin des BBZ, für eine längere Dauer auf Antrag der BBZ-Leitung vom Amt gewährt.

§ 40 lautet neu:

§ 40. Der Pflichtunterricht wird nach den einschlägigen Vorschriften der Bundesgesetzgebung, den Richtlinien der SBBK und den Weisungen des Amtes erteilt.

§ 45 lautet neu:

§ 45. 5. Klassenbestand

¹ Die Führung von Klassen mit weniger als 10 Schülern und Schülerinnen bedarf der Zustimmung des Amtes und der Bewilligung des BBT.

² Freifachklassen müssen zu Beginn einen Mindestbestand von 10 Schülern und Schülerinnen erreichen.

§ 48 Buchstabe e) lautet neu:

e) Fächer zur Vorbereitung auf den Besuch von weiterführenden Schulen.

§ 70 Absatz 1 Buchstabe c) lautet neu:

c) Durch den Direktor / die Direktorin:

– Antrag auf Auflösung des Lehrverhältnisses an das Amt

§ 70 Absatz 1 Buchstabe d) wird angefügt:

d) Durch das Amt:

– Auflösung des Lehrverhältnisses auf Antrag des bzw. der zuständigen Direktors bzw. Direktorin.

§ 80 Absatz 2 lautet neu:

² Exkursionen von mehr als zwei Tagen bedürfen der Zustimmung des Direktors oder der Direktorin.

§ 93 wird aufgehoben.

§ 97 Absatz 2 lautet neu:

² Für den Besuch von Freifachkursen, Berufsmaturitätsunterricht nach der Lehre sowie von Einführungs- und überbetrieblichen Kursen werden keine Reise- und Unterhaltskosten ausgerichtet.

Als Abschnitt M wird neu eingefügt:

M. Schlussbestimmungen der Teilrevision vom 3. Juni 2003

§ 109. Änderung geltenden Rechts

Folgende Erlasse werden geändert:

a. Gesetz über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985¹⁾

§ 3 Absatz 1 Buchstabe d) lautet neu:

d) den Berufsbildungszentrums-Kommissionen (BBZ-Kommissionen)

§ 50 lautet neu:

§ 50. Mitsprache der Lehrlinge

Die Lehrlinge haben Anspruch auf eine angemessene Mitsprache im Schulbetrieb. Die BBZ-Kommissionen regeln die Einzelheiten nach den Weisungen des Departements für Bildung und Kultur.

§ 51 lautet neu:

§ 51. Errichtung und Aufhebung von Lehrerstellen

Die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Lehrerstellen obliegt dem Regierungsrat.

§ 65 lautet neu:

*§ 65. BBZ-Kommission
1. Wahl*

Der Regierungsrat wählt für jedes Berufsbildungszentrum eine BBZ-Kommission.

§ 66 lautet neu:

§ 66. 2. Vertretung der BBZ-Leitung und der Lehrerschaft

Der Direktor bzw. die Direktorin sowie Rektoren und Lehrer können nicht in die BBZ-Kommission gewählt werden, doch ist der Direktor bzw. die Direktorin und eine angemessene Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme zu den Verhandlungen beizuziehen.

§ 67 lautet neu:

§ 67. 3. Aufgaben

¹⁾ Die BBZ-Kommissionen haben ausser den in diesem Gesetz genannten Aufgaben insbesondere folgende Obliegenheiten:

- a) Sie unterstützen und fördern die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und BBZ.
- b) Sie begleiten durch geeignete Massnahmen die Schulentwicklung.

²⁾ Der Regierungsrat kann den BBZ-Kommissionen weitere Aufgaben übertragen.

§ 68 lautet neu:

§ 68. BBZ-Konferenz

¹⁾ In der BBZ-Konferenz sind die Direktoren bzw. die Direktorinnen der Berufsbildungszentren vertreten und das kantonale Amt, das die Konferenz leitet.

¹⁾ GS 90, 284 (BGS 416.111).

² Der BBZ-Konferenz obliegt die Behandlung und Beschlussfassung zu übergreifenden Fragen der Berufsbildungszentren. Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat.

³ Sie koordiniert die Schulentwicklung.

⁴ Sie pflegt die Verbindungen zu den abgebenden und zu den weiterführenden Schulen.

⁵ Sie dient dem Departement als Konsultativorgan.

Die §§ 82 und 83 werden aufgehoben.

b. Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 19. August 1986¹⁾

§ 34 Absatz 1 lautet neu:

¹ Gesuche um Studienurlaub sind vier Monate vor Urlaubsbeginn auf dem Dienstweg dem Direktor bzw. der Direktorin zuhanden des Departementes für Bildung und Kultur einzureichen.

§ 35 Absatz 1 lautet neu:

¹ Das Departement für Bildung und Kultur entscheidet auf Antrag des kantonalen Berufsschulinspektors.

§ 51 wird aufgehoben.

c. Verordnung über das Berufsschulinspektorat vom 15. Dezember 1987²⁾

§ 4 Absatz 4 wird aufgehoben.

§ 4 Absatz 7 lautet neu:

⁷ Der kantonale Berufsschulinspektor trifft in Zusammenarbeit mit dem Vorsteher des kantonalen Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung und den Schulleitungen der Berufsschulen alle administrativen Massnahmen im Berufsschulbereich, für die das kantonale Amt zuständig ist.

§ 7 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die nebenamtlichen Berufsschulinspektoren besuchen die ihnen zugewiesenen Lehrer pro Schuljahr wenigstens einmal während einer vollen Lektion im Berufsschulunterricht. Anschliessend besprechen sie die gewonnenen Eindrücke mit dem Lehrer und erstatten einen kurzen schriftlichen Bericht zuhanden des Lehrers und des kantonalen Berufsschulinspektors.

§ 7 Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 8 Absatz 2 Buchstabe c wird aufgehoben.

d. Verordnung über den Aufbau und Betrieb von Erwachsenenbildungs-Zentren an den berufsbildenden Schulen vom 17. August 1993³⁾

¹⁾ GS 90, 517 (BGS 416.112).

²⁾ GS 90, 1112 (BGS 416.125).

³⁾ GS 92, 841 (BGS 416.114).

§ 1 Absatz 1 lautet neu:

¹ Zur Förderung der Erwachsenenbildung errichten die berufsbildenden kantonalen Schulen Erwachsenenbildungszentren.

§ 4 Buchstabe a) lautet neu:

a) innerhalb der Berufsbildungszentren (BBZ);

§ 9 Absatz 2 lautet neu:

² Die Honoraransätze werden vom Leiter oder der Leiterin des Erwachsenenbildungs-Zentrums festgelegt. Werden diese als Kursleiter oder Kursleiterin eingesetzt, bestimmt der Direktor oder die Direktorin seine oder ihre Besoldung.

II. Inkrafttreten

Diese Verordnungsänderung tritt auf den 1. Februar 2004 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

Organigramm BBZ West

Organigramm BBZ Ost

Zusammenstellung Kosten

Verteiler RRB mit Beilagen

Departement für Bildung und Kultur (7)

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (7)

Amt für Finanzen

Finanzkontrolle

Personalamt

Rektoren der Gewerblich-industriellen Berufsschulen (3) (Versand durch ABB)

Rektoren der Kaufmännischen Berufsschulen (3) (Versand durch ABB)

Ulrich Bucher, Rektor ZeitZentrum, Sportstrasse 2, 2540 Grenchen

Berufsschulkommissionen aller Berufsschulen im Kanton (10) (Versand durch ABB)

Solothurnischer Kantonalverband für Lehrkräfte an Berufsschulen (SKLB)

Präsident: Georg Berger, GIBS Olten, Aarauerstrasse 30, 4600 Olten

Amt für Mittel- und Hochschulen (2)

Erwachsenenbildungszentrum GIBS Olten

Leiter: Ruedi Fasnacht, Aarauerstrasse 30, 4600 Olten

Erwachsenenbildungszentrum KBS Olten

Leiter: R. Nussbaumer, Bifangstrasse 10, 4600 Olten
Erwachsenenbildungszentrum KBS Solothurn

Leiter: Beat Kratz, KBS Solothurn, 4501 Solothurn
Fraktionspräsidien (4)

Parlamentsdienste

KOKOBI

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Solothurner Handelskammer, Grabackerstrasse 6, 4500 Solothurn

Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband, Glutz-Blotzheimstrasse 1, 4500 Solothurn

Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)

Medien (lie)

GS

BGS

Veto Nr. 10 Ablauf Einspruchsfrist: 18. September 2003.

Verteiler gedruckte Verordnung über Organisation und Betrieb der Berufsschulen
(Berufsschulverordnung) vom 24. August 1993 / Auflage 50 Stück

Departement für Bildung und Kultur (20)

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (30) zu Händen der Schulen